



Die gesetzliche Erbfolge und das Testament

Wir helfen Ihnen gerne bei der
Testamentsgestaltung - für Ihre
Sicherheit heute und morgen



Erbfolge ohne Testament

Noch kein Testament – wer erbt?

Jeden betrifft es früher oder später: das Erbe. Wer selbst darüber bestimmen möchte, was mit seinem Nachlass geschehen soll, kann das in einem Testament regeln.

Wenn der Erblasser kein Testament erstellt hat, greift die gesetzliche Erbfolge. In der Praxis kann diese in vielen Fällen zu unerwünschten Ergebnissen führen. So ist zum einen häufig nicht gewünscht, dass bei kinderlosen Eheleuten der überlebende Ehegatte und die Eltern des Verstorbenen eine Erbengemeinschaft bilden und somit die Eltern unter anderem Miteigentümer des Eigenheims werden. Ebenso ist es möglich, dass das Eigenheim teilweise an die (ggf. minderjährigen) Kinder vererbt wird und der überlebende Ehegatte mit „seinem“ Eigenheim nicht mehr nach Belieben verfahren kann, mitunter sogar Miete zahlen müsste.

Um Ihnen unerwünschte Folgen zu ersparen und die gesetzliche Erbfolge zu umgehen, helfen wir Ihnen gerne bei der Erstellung eines maßgeschneiderten Testaments. Mit unserer verständlichen Beratung sind wir persönlich und nah an unseren Mandanten und sorgen für Ihre Sicherheit.

Gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge. Hier unterscheidet das Erbrecht verschiedene Ordnungen (Parentelprinzip):

1. ORDNUNG:

Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel...)

2. ORDNUNG:

Eltern + deren Abkömmlinge (Geschwister, Nichte...)

3. ORDNUNG:

Großeltern + deren Abkömmlinge (Onkel, Cousine...)

4. ORDNUNG:

Urgroßeltern + deren Abkömmlinge

5. ORDNUNG:

weiter entfernte Verwandte



ERBLASSER



KIND

**1 | Gesetzliche Erbfolge,
wenn unverheiratet/verwitwet/geschieden + 1 Kind.
Kind erbt alleine.**

1. ORDNUNG

Wenn Erben der 1. Ordnung vorhanden sind, sind alle anderen Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen (Abb. 1).

Gleiches gilt für die folgenden Ordnungen:

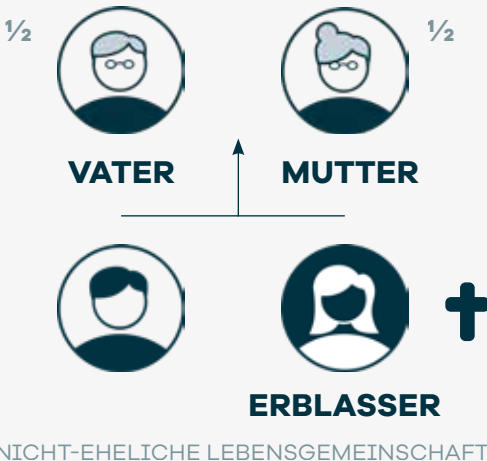
Lebt das Kind des Erblassers noch, sind dessen Abkömmlinge (Enkel/Urenkel des Erblassers) von der Erbfolge ausgeschlossen. Sollte jedoch das Kind des Erblassers vorverstorben sein, so treten seine Abkömmlinge (Enkel vor Urenkel) in die Erbenstellung ein. Dabei gilt: Jedes Kind des Erblassers bildet einen Stamm, sodass das Erbe bei Vorversterben eines Kindes nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen verteilt wird (Beispiel: Erblasser hat 2 Kinder, diese haben je zwei eigene Kinder = Enkel des Erblassers - Kind 1 ist vorverstorben: Enkel Kind 1 erben je $\frac{1}{4}$, Kind 2 erbt $\frac{1}{2}$, Enkel Kind 2 sind demnach von der Erbfolge ausgeschlossen).

2./3. ORDNUNG

Eltern/Großeltern erben zu gleichen Teilen, bei Vorverstorbenen erben deren Abkömmlinge ersatzweise nach Stämmen (Abb. 2).

4. ORDNUNG

Ab der 4. Ordnung erbt der am nächsten Verwandte alles alleine oder gemeinsam mit gleich nah Verwandten.



2 | Gesetzliche Erbfolge, wenn unverheiratet + keine Kinder.

Eltern erben, falls vorhanden - ersatzweise Geschwister



Besonderheit Ehegattenerbrecht

Grundsatz: Ehegatte erbt $\frac{1}{4}$

Unterscheidung je nach Güterstand:

1. Zugewinnngemeinschaft

(gesetzlicher Güterstand = immer wenn kein Ehevertrag vorliegt; auch wenn durch Ehevertrag eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft nur für den Fall der Scheidung vereinbart wurde):

- a. neben Erben 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$ + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich (Abb. 3)
- b. neben Erben 2. Ordnung: $\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich (Abb. 4)

2. Gütertrennung

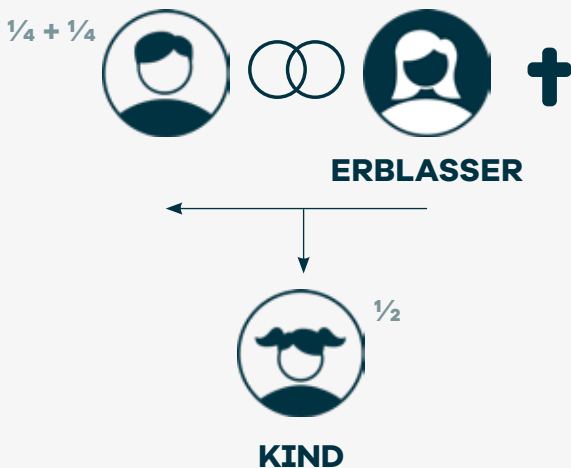
(durch Ehevertrag):

- a. bei 1 oder 2 Kindern: Ehegatte und Kinder erben je zu gleichen Teilen
- b. in allen anderen Fällen: $\frac{1}{4}$

3. Gütergemeinschaft

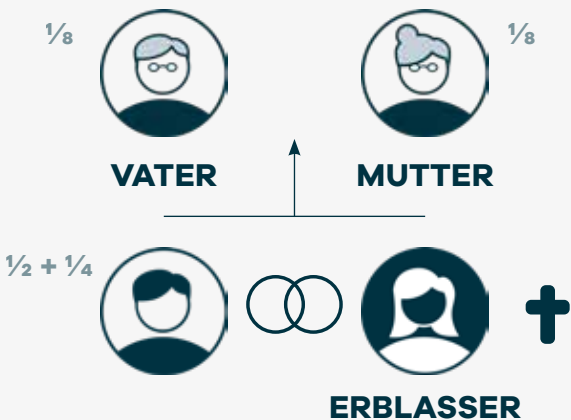
(durch Ehevertrag; seltene Fallkonstellation)

Der Ehegatte erbt immer $\frac{1}{4}$.



**3 | Gesetzliche Erbfolge,
wenn verheiratet + Kinder + gesetzlicher Güterstand.**

Ehepartner erbt in Summe 50 %,
Kind(er) erben die übrige Hälfte.

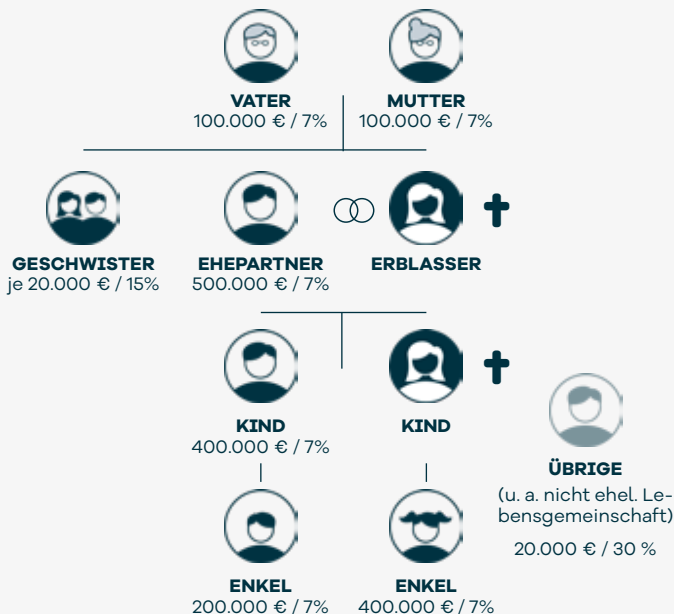


**4 | Gesetzliche Erbfolge,
wenn verheiratet + kinderlos + gesetzlicher Güterstand.**

Ehepartner erbt nicht alleine (in Summe $\frac{3}{4}$), $\frac{1}{4}$ erben die
Eltern, falls vorhanden - ersatzweise Geschwister.

Steueroptimierte Testamente

Bei umfangreichem Vermögen bietet sich eine steueroptimierte Testamentsgestaltung an. Liegt das übertragene Vermögen wertmäßig über dem jeweiligen Freibetrag, erhebt das Finanzamt auf den darüber liegenden Anteil Steuern.



Freibeträge & Einstiegssteuersätze im Erbfall.

Testamentsvollstreckung Damit Ihr Nachlass gut geregelt ist.

Vorteile:

- Schutzfunktion für überlebende Angehörige (v.a. minderjährige Kinder, behinderte Menschen)
- Vereinfachung und Sicherstellung der Nachlassabwicklung
- Erhalt des Familienfriedens
- Langfristiger Schutz des Nachlasses vor Vermögensverfall oder ungewolltem Zugriff Dritter

Vorteile des zertifizierten Testamentsvollstreckers:

- Fundierte Ausbildung und Prüfung
- Hinreichende Qualifikation
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung
- Versicherungsschutz

Michael Klassen

Diplom-Finanzwirt (FH),
Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.),
zertif. Testamentsvollstrecker
(AGT e.V.)



„Wir helfen Ihnen gerne bei der Erstellung Ihres Testamentes, das genau auf Ihre Bedürfnisse und Verhältnisse zugeschnitten wird.

Gerne beraten wir Sie zusätzlich zu allen weiteren Themen, die damit im Zusammenhang stehen: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, steueroptimierte Vererbung und vieles mehr.“

Ihr Ansprechpartner: Michael Klassen

Tel.: +49 6591 95 040

E-Mail: rechtsberatung@lehen-partner.de

www.lehen-partner.de/rechtsberatung

Lehen & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB,
Kathrin Hell, Rechtsanwältin GbR
Teichplatz 10 | 54595 Prüm

**Lehen
& Partner**

Kathrin Hell

DIE RECHTSANWÄLTE